



AFLG Antifluglärmgemeinschaft

Verein gegen entschädigungslose Grundentwertung durch Flugverkehr

1010 Wien, Wipplingerstraße 12/I/4/15

Tel. 535 18 20; 535 18 21/FAX 535 18 214



Wien, am 11. Mai 2009

EINGESCHRIEBEN

zu GZ BMVIT-70.001/0002-II/L3/2009

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Infrastruktur und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Stellungnahme zum Entwurf des Teilaktionsplanes Flugverkehr Anscheinsrechtmäßigkeit (Pseudolegalität)

Auf Grund verspäteter und unrichtiger Umgebungslärmkarten (siehe unsere e-mails vom 23. u. 27. März d. J. an die zuständigen Ministerien, die vom BMVIT unbeantwortet blieben) wird mit dem gegenständlichen Entwurf des Teilaktionsplanes Flugverkehr und Kundmachung ein weiterer Schritt einer Anscheinrechtmäßigkeit bzw. Anscheinlegalität verspätet und allein schon dadurch **rechtswidrig** gesetzt. Unseres Wissens nach ist der in der Kundmachung Unterfertigte, Herr Ing. Mag. Manfred Bialonczyk nicht Bundesbeamter, sondern Vertragsbediensteter des Bundes, offenbar um ein seiner angeblichen Mehrleistung entsprechendes höheres Gehalt als dem Beamtengeschema entspräche, erhalten zu können. Auch dies beweist, dass man seitens der Behörde ausschließlich um den Anschein einer Rechtmäßigkeit bemüht ist, weshalb sich jeder der beteiligten Flugverkehrsbefürworter offenbar nur um den Anschein eines objektiven Verfahrens bemüht.

Einmal mehr wird in keiner Weise das besonders gesundheitsschädliche Einzelereignis zugrunde gelegt, sondern Durchschnittsgrenzwerte, die in Österreich rechtswidrig als Schwellenwerte bezeichnet werden und zu hoch angesetzt sind. Beiliegend finden Sie eine Zusammenstellung von einzelnen Kritikpunkten durch eine akademisch graduierte Physikerin.

Die mit der Kundmachung aufgeforderte AFLG Antifluglärmgemeinschaft, Verein gegen entschädigungslose Grundentwertung durch Flugverkehr, ZVR-Nr.481863180, ist eine mit Bescheiden anerkannte gemeinnützige Umweltorganisation und legt darauf Wert, ernst genommen zu werden – für Scheinaktionen hat sie kein Verständnis!

Der Großflughafen Wien war und ist rechtswidrig und weist bis heute keine Genehmigung auf Grund des UVP-Gesetzes auf. Jeder Ortsaugenschein beweist die Eigenmächtigkeit und rechtswidrige Vorgangsweise der politisch wohlfundierten Flughafen Wien AG.

Sohin stellen wir den Antrag, die Lärmkarten als unzureichend zurückzuweisen und den Aktionsplan Flugverkehr aufzuheben.

Beilage: Zusammenstellung von Kritikpunkten für die Beurteilung des Aktionsplanes Fluglärm

Mit freundlichen Grüßen
Em.RA Dr. Emmerich Fritz e.h.
Obmann

Johanna Aschenbrenner-Faltl e.h.
Schriftführerin

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist parteienunabhängig und als gemeinnütziger Verein im Sinn der §§ 34-36 BAO vom Finanzamt 1/23 als Umweltschutzorganisation im allgemeinen Interesse schriftlich anerkannt.
ZVR 481863180

Konto: 284 26 100 500 Erste Bank Ltd. auf AFLG Antifluglärmgemeinschaft